

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nabburg und der Stadt Castillon-la-Bataille in Frankreich

§ 1: Zweck, Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nabburg und der Stadt Castillon-la-Bataille in Frankreich e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nabburg
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein hat den Zweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auf der Basis der Partnerschaft zwischen beiden Städten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen im Sinne der deutsch-französischen Verständigung und durch den Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitglieder
3. Es werden unterschieden zwischen
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Kooperative Mitglieder
4. Personen, die sich insbesondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder aus. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Mitglieder von Beitragsleistungen befreien.

§ 3: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Nach erfolgter Aufnahme unterliegen alle Mitglieder der Satzung des Vereins, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane (§ 5 der Satzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet und aufgerufen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4: Beitritt und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der dann über den Aufnahmeantrag entscheidet. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben werden.
2. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und zwar mit 6-wöchiger Kündigungszeit. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist vollständig zu entrichten. Haftungsansprüche an das Mitglied bleiben auch nach dessen Ausscheiden bestehen.

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nabburg und der Stadt Castillon-la-Bateille in Frankreich

5. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verstöße gegen Strafgesetze oder gegen den Vereinszweck. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Berufung muss innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides beantragt werden.
6. Bei Austritt oder Ausschluss ist eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ausgeschlossen. Leihgaben sind davon nicht betroffen.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die 6 Beisitzer
3. Die Mitgliederversammlung
4. 2 Kassenrevisoren

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist
 - d) Dem Schatzmeister
 - e) Den 6 Beisitzern
 - f) Den 1. Bürgermeister der Patenstädte und dem Präsidenten des Patenschaftsvereins von Castillon-la-Bataille.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn dieser verhindert ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7: Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung ein und führt bei diesen den Vorsitz.
2. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er überwacht die Buchführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einberufen werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen)
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Beisitzer und der Kassenrevisoren
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Freistellung von Beitragsbefreiungen
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Auf Antrag des 10. Teils der ordentlichen Mitglieder beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Beratungspunkte
 - b) Die Begründung des Antrages
 - c) Die Unterschriftenliste der Antragsteller
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nabburg und der Stadt Castillon-la-Bataille in Frankreich

5. Ort und Tag der Mitgliederversammlung sind durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei Satzungsänderung ist außerdem anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Angabe der Paragraphen) geändert werden sollen.
6. Die Wahlen und Beschlüsse in der Versammlung sind schriftlich niederzulegen, sowie vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

§ 9: Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden jeweils mit der Vorstandschaft neugewählt. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

§ 10: Wahlen

1. Die Wahlen sind schriftlich und geheim oder durch Akklamation durchzuführen.
2. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich 3 Jahre.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der 1. Vorsitzende einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die entsprechende Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 11: Anträge

1. Jedes Mitglied kann an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge stellen.
2. Die Anträge müssen schriftlich 8 Tage vor Sitzungstermin beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorliegen.
3. Über die Behandlung eingebrachter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind und über die sofort zu entscheiden ist.

§ 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13: Haftung

Für die im Namen des Vereins abgeschlossenen Geschäfte haftet der Verein als solcher im Sinne des BGB.

§ 14: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind satzungsgemäß zur Versammlung zu laden.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden.
2. Für die Auflösung gelten die Bestimmungen der §§ 74 (2), 76 und 77 BGB
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Partnerschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 16: Schlußbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nabburg und der Stadt Castillon-la-Bataille am 11. Februar 1987 erlassen
Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft